

Interne Arbeitshilfe

13. Juli 2016

Berücksichtigung Stromanteil Flüchtlingsunterkünfte**I. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und dem Übergang in das SGB II treten Fälle auf, in denen durch die unterbringenden Gemeinden kein auf die jeweilige Person bezogener Stromanteil beziffert werden kann, Gesamtkosten für Unterkunft und Strom sind aber jeweils zu überweisen. Damit Stromkosten nicht i.R.d. KdU als Bedarf anerkannt werden, müssen Beträge zwingend ausgewiesen werden.

II. Entscheidung

Der Landkreis Wolfenbüttel setzt im Bereich des AsylbLG die Anteile für Haushaltsenergie u.a. hilfsweise als Bemessungsgrundlage an. Entsprechend soll im SGB II verfahren werden. Der RS Anteil für den entsprechenden Bedarfsposten beträgt 8,36 %. Nachstehende Tabelle listet die maßgeblichen Beträge für die entsprechenden Regelbedarfsstufen auf.

Bedarf	ab 01.01.2016	Stromanteil 8,36 %
Regelbedarf für Alleinstehende/ Alleinerziehende	404	33,77
Volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft	364	30,43
RL unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern / Strafregelleistung für ohne Zustimmung ausgezogene U 25'er	324	27,09
Kinder 0 bis 6 Jahre	237	19,81
RL für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	270	22,57
Kinder 14 bis unter 18 Jahre	306	25,58

III. Umsetzung

Die inkl. Stromanteil nachgewiesenen Gesamtkosten sind abzüglich der Summe der o.g. Beträge (personenscharfe Berechnung) als KdU einzutragen. Als Überweisungsbetrag ist dann wieder der Gesamtbetrag KdU einzugeben, so dass letztlich an die Personen der BG eine um den Stromanteil verringerte Auszahlung erfolgt. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Bescheid mit aufgenommen werden.

IV. besonderer Hinweis

Es ist in jedem Fall zunächst darauf hinzuwirken, dass personenbezogener Abschlag mitgeteilt wird. Dies wird auch den Regelfall darstellen. Insoweit darf es sich bei den o.g. Fallgestaltungen nur um wenige Ausnahmefälle handeln.

V. Gültigkeit und Nachhaltigkeit

Die Arbeitshilfe tritt ab sofort in Kraft und ist auch auf noch nicht entschiedene Fälle anzuwenden. Die Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Regelung ist regelmäßig, erstmals zum 01.01.2017, durch TL 711.B zu prüfen und an 7/70 zu berichten.

gen. und gez.
Vogel, GF